



Satzung des Fördervereins

Badeanstalt Niemegk 1929 e.V. (FB-NGK)

Präambel

Die Gründung und Vereinsarbeit des Fördervereins Badeanstalt Niemegk 1929 e.V. hat das Ziel, den Fortbestand und zukünftigen Erhalt der Badeanstalt in der Stadt Niemegk zu fördern und zu unterstützen. Den Bürgerinnen und Bürgern, den Gästen und Besuchern von Niemegk und den umliegenden Gemeinden soll das Schwimmen und insbesondere den Kindern, das Erlernen des Schwimmens ermöglicht werden. Die Vereinsmitglieder verstehen sich als Ansprechpartner für interessierte Bürgerinnen und Bürger und für die Amtsverwaltung- und die Stadt Niemegk, zur Weiterentwicklung, Pflege und Unterhaltung der Badeanstalt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e.V., als Kurzform gilt auch FB-NGK.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14823 Niemegk, Großstraße 6 (Stadt Niemegk).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsportes.
2. Die Förderung der Jugendhilfe.
3. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde der Badeanstalt und der Ortsverschönerung
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden die dem Erhalt der Badeanstalt dienen. Träger der Badeanstalt ist die Stadt Niemegk. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Der Verein fördert sportliche Übungen, Leistungen und Wettkämpfe.
 - b. Der Verein unterstützt mit geeigneten Maßnahmen die Integration von Menschen mit einer Behinderung oder einem Defizit beim Schwimmen und dem Erlernen des Schwimmens.
 - c. Der Verein unterstützt die Amtsverwaltung- und die Stadt Niemegk bei der Weiterentwicklung, Sanierung und Erhaltung der Badeanstalt Niemegk, durch ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder.
 - d. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit soll der Bekanntheitsgrad der Badeanstalt Niemegk im Landkreis und darüber hinaus erhöht werden.

- e. Die Jugendhilfe wird verwirklicht durch den Erwerb der Schwimmstufen, Schaffung von Spielmöglichkeiten, Veranstaltungen von Kinderfesten usw..
- f. Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stadt Niemegek beschafft.
- g. Erstellung von Präsentationen, Chroniken zur Geschichte der Badeanstalt
- h. Pflege, Instandsetzung und Verschönerung der Badeanstalt als Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Eine Rücklagenbildung im Sinne der Abgabenordnung ist zulässig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Eine Begründung für eine ablehnende Entscheidung erfolgt nicht. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Städte, Gemeinden, Vereine oder Schulen können dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und alle weiteren daraus entstehenden Verpflichtungen werden durch die Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt,

- durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Eine Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

§ 7 Streichung/Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt immer durch Beschluss des Vorstandes.
2. Ein Vereinsmitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden.
5. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über eine Ausschlussbeschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit Ablauf der Widerspruchsfrist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, rede-, stimm- und wahlberechtigt, die den Jahresbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr bezahlt haben, alle anderen Mitglieder haben ein Anwesenheitsrecht.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen, vorzugsweise im 1. Halbjahr.
5. Die Einberufung geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen, ab dem Datum der Versendung per Mail, bis zum Tag der Mitgliederversammlung.

6. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Die Einladungsmail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Mailadresse gerichtet war.
7. Nachträgliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung soll spätestens am 20. Tag nach dem Versendedatum der Einladungsmail, beim Vorstand eingegangen sein.
8. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gilt als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Eine geheime Wahl des Vorstandes muss von mindestens einem Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich schriftlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Abstimmungen, die keine Satzungsänderung bzw. Vereinsauflösung bewirken, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist erforderlich zu Abstimmungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse erfolgen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Wahl eines Versammlungsleiters beschließen.
7. Für Vorstandswahlen ist die Wahl eines Versammlungsleiters, der nicht dem Vorstand angehört oder für diesen kandidiert, obligatorisch.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Verantwortlichen für Sport
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils einzeln zu vertreten.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Aufwandsentschädigung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben.
6. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
8. Kontoberechtigte sind
 - der Vorstandsvorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Kassenwart
9. Zeichnungsberechtigung
 - sind immer zwei Kontoberechtigte gemeinsam

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Entscheidungen, die über 50% des Vereinsbarvermögens betreffen, müssen durch Beschluss im Vorstand entschieden werden.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niemeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Versammlung am Donnerstag, den 13.02.2020 vorgestellt, erörtert und beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Niemeck, den 13.02.2020

Hinweis: Die Personen in dieser Satzung werden als Menschen angesehen; es wird daher auf eine Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet.